

Pachtvertragsbedingungen

1. Der Pächter verpflichtet sich zum Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte, falls keine überwinternden Kulturen angebaut werden.
2. Der Pächter duldet die Entnahme von Bodenproben
3. In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar ist jegliche Düngung verboten.
4. Verbot der intensiven Düngung;
falls Anfang November im Boden bei einer Tiefe von 90 cm mehr als 80 kg N/ha nach N-min festgestellt werden, kann die Pachtfläche entzogen werden. Bei flachgründigen Böden, bei denen lediglich Proben bis zu einer Tiefe von 60 cm Tiefe möglich sind, liegt die Grenze bei 65 kg N/ha.
5. Pachtpreisstaffelung
werden Anfang November bis in 90 cm Tiefe nach N-min max. 50 kg/ha frei verfügbarer Stickstoff im Boden nachgewiesen, wird die Pacht um 50 % ermäßigt. Falls Proben nur bis zu einer Tiefe von 60 cm möglich sind, wird die Pacht um 50 % ermäßigt, wenn maximal 35 kg N/ha nachgewiesen werden.
Bei Werten zwischen 51 und 80 kg N/ha (bzw. 36 und 65 kg N/ha falls nur bis zu einer Tiefe bis 60 cm gemessen werden kann) ist der vereinbarte Pachtpreis zu entrichten.
6. Die Gemeinde hat das Recht zur vorzeitigen Kündigung, wenn das Grundstück zum Tausch oder Verkauf oder Eigennutzung benötigt wird. Bei Kündigung zum Ende des Pachtjahres ohne Entschädigung, während des Pachtjahres aber hat der Pächter einen Entschädigungsanspruch.
7. Werden Pachtflächen oder Teile hiervon 2 Jahre nicht bewirtschaftet, gilt für sie bzw. entsprechende Teile das Pachtverhältnis als erloschen.
8. Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist verboten.
9. Das Ausbringen von Gülle auf allen im Gemeindegebiet bewirtschafteten Flächen ist verboten.
10. Die Hecken dürfen nur mit Zustimmung des Verpächters beseitigt werden.
11. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen wird der Pachtvertrag auf 2 Jahre geschlossen.
12. Entsprechend längere Pachtvertragszeiten für (geförderte) Grünlandflächen. Die Aufnahme in längerfristige Förderprogramme sind mit der Gemeinde abzustimmen.
13. Auf die Bewirtschaftung von Flächen in WSZ II wird verzichtet.
14. Verpflichtung des Landwirtes zur Freilegung der Grenzsteine jeweils 1x jährlich zur Prüfung durch den Umweltausschuß.
Bei Verlust eines Grenzzeichens verpflichtet sich der Pächter zur Kostenerstattung.
15. Das Pachtverhältnis kann zum Ende des Pachtjahres beendet werden, wenn Verstöße gegen WSZ-VO oder andere rechtliche Bestimmungen (z.B. Abfallrecht, Baurecht) vorliegen und nach Aufforderung durch die Gemeinde keine Abhilfe erfolgt.
16. Auf allen im Wasserschutzgebiet (Zonen II bis III b) vom Pächter bewirtschafteten Flächen sind Förderprogramme der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Die im Wasserschutzgebiet bewirtschafteten Flächen sind hierzu vorab anzuzeigen.
Im Übrigen gelten die Regelungen zu den freiwilligen Zusatzvereinbarungen vom März 1998 (Förderprogramme).
17. Die bisherigen festgelegten Pachtzinspreise werden beibehalten.
18. Der Pachtvertrag beginnt ab dem 01.10.2001.